

Satzung Traditionelle Bogenschützen Tauberfranken

Verein zur Förderung des traditionellen Jagdbogenschießens

(Geänderte Fassung der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins	1
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 Finanzen	3
§ 8 Organe des Vereins	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Vorstand	3
§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	3
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 15 Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 16 Auflösung des Vereins	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Traditionelle Bogenschützen Tauberfranken“ .
2. Er wird in das Vereinregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung des traditionellen Jagdbogensportes. Der Vereinszweck wird verfolgt durch Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere jugendlicher Mitglieder als Maßnahme der Jugendpflege, der Vermittlung einer sinnvollen Verbindung von Freizeitgestaltung und Naturverständnis sowie Förderung von Konzentrations- und Gemeinschaftsfähigkeit. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt.
3. Der Verein ist bestrebt, zur Umsetzung seiner Ziele ein eigenes Parcoursgelände zu unterhalten, das den Mitgliedern zum Training für den 3-D-Bogensport zur Verfügung steht.
4. Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand mit dem entsprechenden Antrag schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Die erfolgte Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung.
5. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

2. Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens zwei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben,

sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bzw. durch Erlöschen im jeweiligen Register bei juristischen Personen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.

§ 7 Finanzen

Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Aufnahmegebühr
2. Mitgliedsbeiträge
3. freiwillige Spenden
4. Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendwart
- und 4 stimmberechtigten Beisitzern

Für Schriftführer und Kassenwart kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf Stellvertreter wählen.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Als Schriftform wird, sofern das jeweilige Mitglied zugestimmt hat, auch E-Mail akzeptiert.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Tagesordnung satzungsändernde Beschlüsse vorsieht, ist für diese Tagesordnungspunkte zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Wahl. (Dies gilt nur für Wahlen, nicht für Abstimmungen.)
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
10. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht,
findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht.
12. Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder (nur natürliche Personen) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Genehmigung der Jahresberichte
5. Die Entlastung des Vorstands
6. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich zu wählen sind
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Nachfolger.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für zwecks Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Die Empfängerkörperschaft ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Der Vollzug dieses Beschlusses ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Einwilligung des Finanzamtes zulässig.

Bad Mergentheim, den 19.04.2013